



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0053 vom 14.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	01.04.2014	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Gestaltungssatzung für den Innenstadtbereich
hier: Entscheidung über das weitere Vorgehen**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der vorgestellten Gestaltungssatzung weiter zu verfolgen und die eingegangenen Anregungen und Bedenken – soweit möglich - einzuarbeiten.

Sachdarstellung:

Nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 17.09.2012 der Entwurf einer Gestaltungssatzung erstmals vorgestellt, eine Stellungnahme der ISG vom 24.10.2012 vorliegt, der Entwurf in einer Informationsveranstaltung am 06.11.2013 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, die ISG in Zusammenarbeit mit Architekt Becker aus Münster eine weitere Stellungnahme erarbeitet (siehe Anlage) und die FWO mit E-Mail vom 02.01.2014 eine Stellungnahme abgegeben hat, ist von der CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 28.01.2014 mitgeteilt worden, dass aus ihrer Sicht eine Gestaltungssatzung nicht erforderlich sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass ausreichend Festsetzungen in den entsprechenden Bebauungsplänen vorhanden seien. Lediglich für Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenverkauf, Warenpräsentationen und Außengastronomie seien nach Auffassung der CDU-Fraktion Regelungen erforderlich.

Bevor die Verwaltung die bereits vorliegenden Stellungnahmen – soweit möglich – in den Entwurf der Gestaltungssatzung einarbeitet, erscheint es sinnvoll, zunächst zu entscheiden, ob die Gestaltungssatzung überhaupt in der vorgestellten Form weitergeführt werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung scheint es sinnvoll, den Entwurf der Gestaltungssatzung weiter zu verfolgen, da neben den Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeit besteht, für einen festgelegten Kernbereich in der Innenstadt, unabhängig von den Geltungsbereichen der Bebauungspläne, in einer Satzung darüber hinaus gestalterische Festsetzungen zu treffen, um eine attraktive Innenstadt zu erhalten.

Es besteht zwar die Möglichkeit, im Rahmen der 4 Geltungsbereiche der Bebauungspläne in einem eingeschränkten Rahmen gestalterische Festsetzungen zu treffen, jedoch müssten im Änderungsfall alle 4 Bebauungspläne sowie die zur Zeit bestehende Satzung über die Werbeanlagen geändert werden, was mit einem entsprechend hohen Arbeitsaufwand verbunden wäre.

Umweltrelevanz:

Keine Auswirkungen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Keine Auswirkungen.

Im Auftrage:

Koke